

Vier Schritte zur Solarenergie im Denkmalbereich

Leitfaden „Solar und Denkmal“

1. Bedarfsermittlung

- Geplante Nutzung des erzeugten Stroms (Wärme, Stromversorgung, E-Mobilität, usw.)
- Objektive Berechnung des tatsächlichen Eigenbedarfs
- Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen und Potenziale

2. Feststellung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- Denkmalschutzrechtliche Belange (Einzeldenkmal, Ensemble, Bodendenkmal, Nähefall)
- Kommunale Vorgaben, z.B. Rahmenpläne, Gestaltungssatzungen, Wärmeplanung (evtl. Kontaktaufnahme mit zuständigen Behörden)
- Anschlussfähigkeit an bestehende Netze: Nahwärme, Fernwärme, Gemeinschaftsanlagen (z.B. für E-Mobilität)

3. Technische Machbarkeit

- Geeignete Flächen und Gestaltungsmöglichkeiten (bei mehreren Alternativstandorten ist die denkmalverträglichste zu wählen; siehe: [Stufenmodell Änderungen im Denkmalschutz \(FAQs\) \(bayern.de\)](#))
- Beachten Sie die [Checkliste für denkmalverträgliche Solaranlagen](#)
- Statische Belange, Brandschutz
- Eingriffe in die Substanz
- Dachaufbauten, Blitzschutz, Schneefang

4. Beratung und Antragstellung

- Informieren Sie Ihre Untere Denkmalschutzbehörde ggf. schon vor Antragstellung und nehmen Sie deren Beratung in Anspruch.
Diese wird gegebenenfalls das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einbinden.
- Stellen Sie Ihren denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisantrag bei Ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde (Bitte beachten Sie die [Checklist für aussagekräftige Antragsunterlagen](#))
- Bei Solaranlagen mit besonderen Gestaltungsanforderungen (z.B. farbliche Anpassung, Integration in die Dachfläche etc.) können Sie parallel zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis einen Förderantrag stellen ([Antrag \(6-Seiter\).indd \(bayern.de\)](#)). Diesen können Sie gemeinsam mit dem Erlaubnisantrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einreichen.
Achtung: Eine Förderung ist nur im Falle der Feststellung des Denkmalpflegerischen Mehraufwandes möglich. Das kann nur durch die fachliche Beratung des Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) erfolgen.
- Nicht mit dem BLfD abgestimmte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig